

An den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages

## **Stellungnahme**

Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des  
Sparkassengesetzes

Drucksache 20/2316

sowie

zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung und zur Änderung der  
Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des  
öffentlichen Rechtes

Umdruck 20/3704 (betrifft die bisher fehlenden Anlagen zur Drucksache  
20/2316)

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3892
---

## Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

zunächst möchte ich mich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und Ihnen den Eigenbetrieb Beteiligungen (EBK) der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel) kurz vorstellen.

Die LH Kiel hält über den EBK Anteile an verschiedenen Gesellschaften und Beteiligungen. Der EBK hat damit eine Holdingfunktion, innerhalb dieser nimmt er das Beteiligungsmanagement und die Beteiligungssteuerung für die LH Kiel wahr. Weiterhin unterstützt der EBK die LH Kiel bei der Verwaltung ihrer Anstalten öffentlichen Rechts (AöR) sowie anderer städtischer Eigenbetriebe. Zum Beteiligungsportfolio gehören mehr als 50 Gesellschaften mit unmittelbarer und mittelbarer städtischer Beteiligung, Eigenbetriebe und AöR's. Eine Übersicht zu unserem Beteiligungsportfolio haben wir beigelegt (Anlage 1).

Im Rahmen seiner Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger ist der EBK außerdem für die Sicherstellung, Fortführung, Bestellung und Finanzierung des ÖPNV sowie die Unterhaltung der notwendigen Infrastruktur des ÖPNV für die LH Kiel sowie für die konzeptionelle Planung des ÖPNV verantwortlich. Der EBK ist außerdem auch selbst Eigentümer von wichtiger Infrastruktur wie zum Beispiel den Busbetriebshöfen in der Werfstraße und in der Diedrichstraße in Kiel und nimmt bei Neubauten, Sanierungen und Unterhaltungsmaßnahmen die Bauherrenfunktion wahr.

Weiterhin erbringt der EBK Dienstleistungen für Dritte. Dazu gehören unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit und die Gremienbetreuung für verschiedene Tochterunternehmen.

Als Eigenbetrieb verfügen wir nicht wie die städtischen Gesellschaften – als GmbH, GmbH & Co. KG oder Aktiengesellschaft geführt – über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich bei Eigenbetrieben um Sondervermögen der Kommune. Wir sind Teil der Kommune.

Der Betrieb wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO SH), der Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (EigVO SH) und der Satzung des EBK geführt.

Die Aufstellung unseres Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der EigVO SH zur Rechnungslegung von

Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

Eigenbetrieben. Insbesondere gilt für den Jahresabschluss der § 19 der EigVO SH und für den Lagebericht der § 23 der EigVO SH.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung beziehungsweise die CSRD-Pflicht beschäftigt uns und unsere Beteiligungen sehr. Das ist deutschlandweit insbesondere bei den kommunalen Beteiligungsmanagements auch so, denn von der EU vorgegeben, müssen große Unternehmen nunmehr im Rahmen ihrer Jahresabschlusserstellung den Lagebericht um die komplexe CSRD-Berichterstattung umfassend ergänzen. Momentan sind die EU-Vorgaben noch nicht in deutsches Recht umgesetzt und trotzdem sind die Länder mit Landesregelungen aktiv. Begründet liegt dies darin, dass vielfach in den gemeinderechtlichen Landesregelungen festgehalten ist, dass kommunale Unternehmen nur gegründet werden dürfen, wenn sie unter anderem ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte wie große Gesellschaften aufstellen. Damit müssten auch unsere kleinen und mittleren Gesellschaften einen Nachhaltigkeitsbericht mit dem Lagebericht erstellen.

Aufgrund unserer Verantwortlichkeit als Beteiligungsmanagement für unsere städtischen Unternehmen und Beteiligungen verfolgen wir die Entwicklung des EU-, Bundes- und Landesrechts zur CSRD-Berichterstattung intensiv, insbesondere die Änderung der GO SH, und sind hierzu auch mit unseren Verbänden im Austausch. Durch die geplante Änderung der EigVO SH sind wir durch unsere Rechtsform sogar direkt betroffen.

## **1. Zur Änderung des § 102 der Gemeindeordnung (GO) gem. Art. 1 des Gesetzentwurfs**

Die GO SH schreibt derzeit vor, dass Unternehmen, an denen sich die Kommune beteiligt oder sie gründet - unabhängig von ihrer Größe - ihren Jahresabschluss und ihren Lagebericht entsprechend den HGB-Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufstellen müssen.

Die in privater Rechtsform organisierten städtischen Gesellschaften stellen aufgrund dieser Vorschriften der GO SH und damit deren Verankerung in ihren Gesellschaftsverträgen alle - unabhängig von ihrer Größe - ihre Jahresabschlüsse wie große Kapitalgesellschaften auf, auch ihren Lagebericht.

## Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

Da zukünftig nur große Kapitalgesellschaften ihren Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzen müssen, trifft - durch den derzeitigen Verweis auf das HGB - die Pflicht zur CSRD-Berichterstattung auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Schleswig-Holstein (SH), also alle unsere privatrechtlich organisierten Gesellschaften, egal ob groß oder klein, die nach dem HGB wie für große Kapitalgesellschaften ihre Buchführungs- und Abschlusspflichten erledigen. Diese durch die derzeitigen Vorgaben im § 102 GO SH entstehende größenunabhängige Pflicht zur CSRD-Berichterstattung für alle unsere städtischen Gesellschaften geht über die Vorgaben der EU sowie über das geplante CSRD-Umsetzungsgesetz des Bundes hinaus. Die „Heilung“ durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung des § 102 der GO SH ist daher folgerichtig.

Wir begrüßen, dass nunmehr, wenn auch spät im Jahr, zumindest ein Gesetzentwurf in SH vorliegt, der kleine und mittlere kommunale Unternehmen von der CSRD-Pflicht im Rahmen der Aufstellung ihres nach GO SH zu erstellenden Lageberichtes befreit und Klarheit für diese schafft, welche Verpflichtungen für sie ab 2025 bestehen oder in diesem Falle auch nicht von ihnen umzusetzen sind, wenn der Gesetzesentwurf beschlossen wird. Damit können unnötige und kostspielige Vorbereitungsarbeiten vermieden werden. Oft wurde im Rahmen der Jahresabschlussbesprechungen von den Wirtschaftsprüfer\*innen darauf hingewiesen, dass ohne Änderung der GO SH die Pflicht zur umfangreichen Aufstellung der Jahresabschlüsse, des Lageberichtes und damit auch des Nachhaltigkeitsberichtes für die KMU besteht, zumal es auch in deren Gesellschaftsverträgen verankert ist. Nunmehr können diese KMU aufatmen, wenn die Änderung der GO SH wie geplant erfolgt.

Allerdings bleibt wenig Zeit für die betroffenen KMU, notwendige Änderungen der Gesellschaftsverträge, die derzeit die Jahresabschluss- und die Lageberichtserstellung wie für große Kapitalgesellschaften beinhalten, zu vollziehen. Das erscheint uns aber lösbar, führt aber natürlich zu entsprechenden Kosten und notwendigen Gremienbeschlüssen.

Wir bedauern deshalb an dieser Stelle, dass die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates am 09.10.2024 dessen Vorschlag leider abgelehnt hat (Bundestags-Drucksache 20/13256), eine Vereinfachung zu finden und hierfür auch entsprechende Formulierungen für das

Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

HGB zu ändern (Entscheidung des Bundesrates für einen neuen § 289b Absatz 7 HGB, für die sich die kommunalen Spitzenverbände und der VKU bereits stark gemacht haben). Würde nämlich der Vorschlag des Bundesrates mit dem CSRD-Umsetzungsgesetz verabschiedet, entfällt die bislang anzunehmende „mittelbare CSRD-Pflicht“ aufgrund von Landesrecht für die kleinen und mittelgroßen Gesellschaften mit Beteiligung von Kommunen, Bund und Ländern. Es würde nicht mehr erforderlich sein, die Gesellschaftsverträge der betroffenen Gesellschaften anzupassen. Ein Hinweis in den Gesellschaftsverträgen, den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und prüfen zu lassen, würde nicht mehr zur Anwendung der CSRD-Berichterstattung führen. So eine bundesweite Regelung würde für Klarheit und eine einheitliche Regelung sorgen. Die Kosten für die Änderung der Gesellschaftsverträge könnten gespart werden. Vielleicht ist es möglich, hier noch eine landesrechtliche Formulierung zu finden.

**Hinweis:** Wenn wir der Änderung der GO SH zustimmen, bedeutet das nicht, dass wir auch der Änderung der EigVO SH und der KUVO SH zustimmen. Das Problematische ist, dass deren Änderungen nach Verkündigung der Änderung der GO SH auch in Kraft treten sollen; so steht es im Begründungstext zur Änderung der GO SH. Diese Vermischung der Gemeindeordnung mit den anderen beiden Verordnungen ist aus unserer Sicht ungünstig.

Der Adressatenkreis ist unterschiedlich. Er richtet sich mit der GO-Änderung an die kleinen und mittleren kommunalen Gesellschaften beziehungsweise kommunalen Beteiligungen, die ohne Änderung von der CSRD-Pflicht betroffen wären, mit der Änderung der EigVO und KUVO an Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen beziehungsweise Anstalten öffentlichen Rechts, für die unserer Auffassung nach derzeit keine Pflicht zur CSRD-Berichterstattung besteht.

## **2. Zur Änderung der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und zur Änderung der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO)**

Schwierig stellt sich für uns die aktuell angedachte Berichtspflicht für große Eigenbetriebe dar, die selbst keine eigene Rechtspersönlichkeit haben und als

## Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

Sondervermögen der Kommunen gelten. Für diese besteht wie bereits ausgeführt nach unserer Rechtsauffassung bisher durch die Anwendung der EigVO keine CSRD-Pflicht. Um eine Berichtspflicht nun für Eigenbetriebe herzustellen, plant man für uns doch sehr überraschend einen Verweis auf das HGB in der EigVO SH. Wir teilen hier unter anderem auch die Rechtsauffassung des Verband kommunaler Unternehmen (VKU), der dies außerdem auch für die Kommunalunternehmen so sieht. Als Vertreterin eines Eigenbetriebes konzentriere ich mich hier verständlicherweise auf die EigVO.

Unseres Erachtens sind daher auch die Erläuterungen in der Begründung zur GO-Änderung an dieser Stelle für die Eigenbetriebe nicht richtig. Der Landesgesetzgeber schreibt auf Seite 4 im Absatz 3 seiner Begründung:

*„Nach § 102 Absatz 2 Ziffer 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden [müssen]; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist [dabei] zu beachten.“ Dies bedeutet, dass auch kleine (in Schleswig-Holstein über 200) und mittlere kommunale Unternehmen von der CSRD betroffen wären. Dies gilt ebenso für kommunale Unternehmen, die ihre Rechnungslegung auf Grund der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVVO) oder der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) erstellen.“*

Der letzte Satz entspricht unseres Erachtens nicht den derzeitigen landesrechtlichen Vorgaben. Für den Lagebericht gibt es keinen Verweis auf die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften, der eine CSRD-Pflicht generieren würde.

Es gibt somit einen entscheidenden Unterschied zwischen Rechnungswesen, Jahresabschluss sowie Lagebericht für Eigenbetriebe nach den Regelungen der EigVO hinsichtlich ihrer Bezüge zum HGB. In der EigVO SH gibt es derzeit keinen Bezug auf das HGB für die Erstellung des Lageberichtes (siehe § 23 der EigVO SH zum Lagebericht). Das heißt, wir haben bereits ein Landesrecht, welches Eigenbetriebe nicht zur CSRD-Berichterstattung durch einen Verweis auf das HGB pflichtig macht. Für den Lagebericht findet man im einschlägigen § 23 EigVO SH

## Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

keinen HGB-Verweis, sondern „nur“ eine verweisfreie, unseres Erachtens abschließende inhaltliche Bestimmung über die Pflichtbestandteile des Lageberichts. So leitet sich weder aus derzeitigem Landesrecht eine Pflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Eigenbetriebe ab, noch fordert die EU-Richtlinie eine solche Berichterstattung. Wir schließen uns hier der uns bekannten Meinung des VKU an, dass es überhaupt keinen Anlass gibt, eine Berichtspflicht für Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen einzuführen, denn aus der EU-Richtlinie ist eine solche Pflicht nicht erkennbar. Im Gegenteil dazu gilt die Berichtspflicht aus der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates mit Stand der konsolidierten Fassung vom 28.05.2024 nur für Unternehmen, die nach Artikel 1 (Anwendungsbereich) eine in Anhang 1 (AG, KGaA, GmbH) oder in Anhang 2 (OHG, KG) genannte Rechtsform haben. Warum sollte nun eine neue CSRD-Pflicht begründet werden.

Eigenbetriebe, die durch den Verweis auf das HGB künftig betroffen wären, konnten bisher anders als Gesellschaften mit beschränkter Haftung davon ausgehen, dass sie der CSRD-Berichtspflicht in SH nicht unterliegen. Im Vertrauen darauf, dass die auch heute immer noch geltenden gemeinderechtlichen Regelungen in SH greifen und es nicht zu neuen Berichtspflichten kommt, war es aufgrund der knappen Haushalte und der eng begrenzten Personalkapazitäten nicht zu rechtfertigen, erhebliche Ressourcen für eine CSRD-Berichterstattung, die sich nicht aus den bestehenden Regelungen in SH ergibt, einzusetzen. Bei unseren großen Kapitalgesellschaften - Kieler Verkehrsgesellschaft, Städtisches Krankenhaus und dem Seehafen Kiel sowie bei den Stadtwerken Kiel über die MVV - laufen derzeit umfangreiche Vorbereitungsarbeiten. Es werden Personalkapazitäten aufgebaut, externe Beratungen eingekauft und zum Teil müssen auch Softwarelösungen angeschafft werden. Die Vorbereitungsarbeiten müssen im Jahr 2024 erfolgen, damit die notwendige Datenerhebung und -dokumentation, die Wesentlichkeitsanalysen und Stakeholder Befragungen, die Implementierung ins Rechnungswesen und so weiter für den CSRD-konformen Lagebericht bereits zum 01.01.2025 vorbereitet beziehungsweise abgeschlossen sind.

## Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist kein „Fließtext“ unter Aufzählung nachhaltiger Aktivitäten. Es sind komplexe Berichterstattungen, für die umfassende Standards gelten und die durch eine\*n Wirtschaftsprüfer\*in zu prüfen sind. Auch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften bauen derzeit neue Kapazitäten für diese Prüfung und notwendige Beratungen auf. Wir wären mit unseren großen Eigenbetrieben EBK und Abfallwirtschaftsbetrieb (ABK) aufgrund der fortgeschrittenen Zeit nicht mehr in der Lage, diese Vorbereitungsarbeiten noch rechtzeitig in 2024 abzuschließen, unabhängig davon, dass der zusätzliche Bürokratieaufwand nicht nachvollzogen werden kann. Allein das verpflichtende Rahmengerüst für die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse bilden die insgesamt circa 300 Seiten Berichtsstandards (ESRS; European Sustainability Reporting Standards), die circa 300 Seiten im Anhang 1 sowie weiteren circa 40 Seiten im Anhang 2. Entlang von 12 übergreifenden Themen und zahlreichen Unter- sowie Unter-Unterthemen hat das Unternehmen über 1000 Datenpunkte auf ihre Relevanz für die eigene Geschäftstätigkeit zu untersuchen. Wir haben eine Zusammenfassung der wichtigsten Arbeiten zur CSRD-Berichterstattung erstellt und legen sie ebenfalls unserer Stellungnahme bei (Anlage 2).

Die Zielsetzung der CSRD-Berichterstattung kann und wird für Kommunen und ihr Sondervermögen bereits auch anders erreicht. Auch aus diesem Grund kann die angedachte Ausweitung der CSRD-Pflicht auf Eigenbetriebe nicht nachvollzogen werden. Will man damit die Vorbildwirkung der Kommunen für Nachhaltigkeit über ihre Eigenbetriebe erreichen, die Teil der Kommune sind, wenn auch Sondervermögen, dann muss noch einmal deutlich auf die Anstrengungen der LH Kiel in Sachen Klimaschutz, Nachhaltigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung und so weiter verwiesen werden. Die Kommune selbst stellt einen Voluntary Local Review (VLR-Bericht) alle 2 Jahre auf und berichtet zu den 17 Sustainable Development Goals (SDGs) freiwillig und umfassend. Dieses Jahr erfolgte der 2. Bericht. Die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sind beteiligt. Große städtische Beteiligungen in privater Rechtsform bereiten sich bereits auf die CSRD-Pflicht vor und werden hierzu ab 2026 für 2025 berichten, so dass bereits der Großteil der Berichterstattung an anderen Stellen abgedeckt ist. Kiel als Klima- und Meeresschutzstadt und unter andrem EEA-Goldzertifiziert, ist in Sachen E-Mobilität zu Lande und zu Wasser, in der Errichtung von Landstromkapazitäten im städtischen Hafen und unzähligen anderen Aktivitäten Vorbild und Vorreiter in Sachen

## Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

Nachhaltigkeit in Deutschland. Die LH Kiel hat deshalb auch 2021 den Deutschen Nachhaltigkeitspreis gewonnen. Hinweise auf den VLR-Bericht haben wir bei Interesse unserer Stellungnahme beigelegt (Anlage 4). Und die Stadt Kiel ist Deutschlands erste zertifizierte "Zero Waste"-City. Dafür sorgt insbesondere unser ABK.

Neben der CSRD-Berichterstattung müssen viele unserer Unternehmen nun auch ein Energiemanagementsystem einführen, das ebenfalls eine hohe bürokratische Herausforderung darstellt, es kommen weitere Auflagen und Nachweispflichten im Rahmen des Status Kritische Infrastruktur hinzu und viele andere neue Berichtspflichten. Deshalb sollte SH nicht noch eine weitere Berichtspflicht initiieren. Denn eine Berichtspflicht können wir aus der EU-Richtlinie abgeleitet für Kommunen und ihre Eigenbetriebsform organisierten Sondervermögen nicht erkennen.

Die EU will aufgrund der Änderung der Schwellenwerte für die Größenklassen von Unternehmen (Umsatz, Bilanz, Beschäftigte) die Berichtspflicht für große Kapitalgesellschaften um 25 Prozent reduzieren. Das Land SH sieht diese Berichtspflicht weiterhin auch für KMU vor, auch wenn in der Plenardebatte ein Vorschlag diskutiert worden ist, in § 102 Absatz 2 Nummer 6 Gemeindeordnung die Worte „große Kapitalgesellschaften“ zu streichen. Der Landesgesetzgeber möchte zwar eine Ausnahme für die KMU bei der CSRD-Pflicht schaffen, will aber gleichzeitig durch EigVO-Änderung eine Berichtspflicht für Eigenbetriebe neu regeln. Die damit entstehenden Kosten stellen noch einmal zusätzliche und nicht unerhebliche finanzielle Belastungen dar. Betroffen wären nach heutiger Einschätzung unser ABK (eine Stellungnahme ist in Anlage 3 beigelegt) und damit der Gebührenzahler und unsere städtische Beteiligungsholding (EBK). Dessen Kosten aus der CSRD-Pflicht belasten direkt den ohnehin angespannten städtischen Haushalt, der aufgrund von Auflagen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Haushaltsgenehmigung umfangreiche Sparvorgaben berücksichtigen muss.

**Fazit:** Keine Änderung der EigVO vornehmen, wenn ohnehin keine CSRD-Berichterstattungspflicht durch das bestehende Landesrecht, die EU-Vorgaben oder den Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes besteht.

Im Übrigen dürfte der Begriff „Gesellschaft“ in der EigVO fehl am Platz sein. Dort steht im Entwurf zum Artikel 1 zu lesen: „In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:

Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

„Der Lagebericht ist um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß §289b HGB zu erweitern, soweit die Gesellschaft groß im Sinne des 267 Abs. 3 HGB ist.“

Eigenbetriebe sind keine Gesellschaften.

Kritisch möchten wir auf das Verfahren hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs hinweisen. Die geplanten Änderungen der EigVO SH und KUVO SH wurden in der Begründung zur Änderung der GO SH angerissen. Sie finden ihre Konkretisierung in den Anlagen, die aber erst Ende September/Anfang Oktober 2024 auf den Landesseiten hochgeladenen waren. Auf die Anlagen wird bereits seit Veröffentlichung des Gesetzentwurfes im Juli 2024 verwiesen, ohne dass sie tatsächlich dem Gesetzentwurf zur Änderung der GO SH wie in den Erläuterungen angekündigt beigelegt waren. Dieses Verfahren ist unglücklich. Die fehlenden Anlagen sind mit Umdruck 20/3704 nunmehr verspätet hochgeladen worden und offiziell für die Anzuhörenden und Betroffenen einsehbar.

### **3. Zum in der Plenardebatte diskutierten Vorschlag, in § 102 Absatz 2 Nummer 6 Gemeindeordnung die Worte „große Kapitalgesellschaften“ zu streichen**

Hinsichtlich der Frage der Streichung „großer Kapitalgesellschaften“ sind wir hin- und hergerissen. Erscheint es als Bürokratieabbau, die Berichtspflichten zu kürzen – NRW hat dies zum Beispiel bereits beschlossen – entsteht bei deren Wegfall an anderer Stelle wieder neuer Aufwand. So hilft zum Beispiel die Aufstellung der Lageberichte mit standardisierten Abschnitten zur Entwicklung des Unternehmens, zu dessen zukünftiger Entwicklung, zu Risiken und Chancen und so weiter den Aufsichtsräten und Ratsmitgliedern, das Zahlenwerk von Bilanz und GuV besser zu verstehen. GuV-Positionen werden im Anhang für die Lesenden transparent aufgegliedert. Eine Vergleichbarkeit der KMU untereinander ist aufgrund der gleichen Darstellungen im Jahresabschluss gegeben. Das Beteiligungsmanagement müsste bei Wegfall der gesetzlichen Formvorschriften eigene Vorgaben für eine transparente Aufbereitung festlegen, es könnte dann aber zu „Gegrummel“ der Gesellschaften kommen, da es hausinterne und nicht mehr gesetzliche Pflichten sind. Jede Kommune hat dann ihre eigenen Anforderungen. Wir erhalten damit einen Flickenteppich in SH. Jede Kommune würde zum Beispiel über das Beteiligungsmanagement für die KMU selbst festlegen, was zur Transparenz, zum

## Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

besseren Verständnis der Zahlen und zur Steuerung an flankierenden Angaben im Rahmen des Jahresabschlusses zu leisten ist. Meist sind kleinere Gesellschaften auch Zuschussgesellschaften. Die Kommune möchte über deren Entwicklung genauer Kenntnis haben. Verschiedene andere behördliche Institutionen wie Rechnungsprüfungsämter, Landesrechnungshof und so weiter arbeiten mit diesen Angaben wie sie derzeit in der GO SH gefordert sind.

Natürlich werden durch weniger gesetzliche Vorgaben Prüfungszeiten der Wirtschaftsprüfer\*innen reduziert und es könnte damit auch zur Reduzierung von Prüfkosten kommen, aber wir sehen hier einen nicht unerheblichen Informationsverlust. Deshalb könnten wir auch mit dem Beibehalten der bisherigen Formulierungen leben, außer die Nachhaltigkeitsberichterstattung würde nicht als Pflichtangabe gestrichen.

Wir haben noch einmal die inhaltlichen Angaben beim Jahresabschluss je nach Größenklassen ergänzt (Anlage 5). Sie variieren bei den kleinen Kapitalgesellschaften am meisten und bei den großen Kapitalgesellschaften noch einmal beim Lagebericht. Würde für die KMU die Nachhaltigkeitsberichterstattung wegfallen, gäbe es zumindest über den Lagebericht Aussagen zu Umwelt, Klimaschutz und ähnliche Informationen.

Für Rückfragen stehen die Werkleiterin des Eigenbetrieb Beteiligungen, Sabine Schirdewahn, Telefonnummer 0431/9011083, deren Kollegin, Nora Plöchl, Telefonnummer 0431/9015302, sowie im Abfallwirtschaftsbetrieb, Christiane Hölzer, Telefonnummer 0431/5854118, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Schirdewahn

Werkleiterin

Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel

Stellungnahme des Eigenbetrieb Beteiligungen der LH Kiel

## Anlagen

Anlage 1: Übersicht Beteiligungsportfolio LH Kiel

Anlage 2: Zusammenstellung von Aufgaben der CSRD-Berichterstattung

Anlage 3: Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK)

Anlage 4: Hinweise auf den VLR-Bericht der LH Kiel

Anlage 5: Übersicht zur Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht

## Übersicht Beteiligungsportfolio der LH Kiel

Zur Landeshauptstadt Kiel gehören folgende Eigenbetriebe beziehungsweise Eigenbetriebsähnliche Einrichtungen:

- Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel
- Eigenbetrieb Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel
- Eigenbetrieb Parken und Mobilität der Landeshauptstadt Kiel
- Kieler Schwimm- und Sportstättenbetriebe

Darüber hinaus gibt es folgende Anstalten öffentlichen Rechts:

- Regionales Berufsbildungszentrum am Königsweg AöR
- Regionales Berufsbildungszentrum am Schützenpark AöR
- Regionales Berufsbildungszentrum Technik AöR
- Regionales Berufsbildungszentrum Wirtschaft AöR
- Theater Kiel AöR

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel ist mit 1,38 Prozent an der GOES Gesellschaft für die Organisation der Entsorgung von Sonderabfällen mbH beteiligt.

Ansonsten sind alle weiteren Beteiligungen der Landeshauptstadt Kiel unterhalb des Eigenbetrieb Beteiligungen angesiedelt. Zu den direkten Beteiligungen gehören:

- Kieler Sportstätten- und Stadiongesellschaft mbH & Co. KG (100 %)
- Kieler Sportstätten und Stadion Verwaltungs GmbH (100 %)
- Kieler Wohnungsgesellschaft mbH & Co. KG (100 %)
- Kieler Wohnungsgesellschaft Verwaltungs GmbH (100 %)
- Kiel-Marketing GmbH (100 %)
- KiWi, Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (100 %)
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH (100 %)
- Projektgesellschaft Kiel-Gaarden GmbH (100 %)
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK (100 %)
- SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG (100 %)
- SEEHAFEN KIEL Verwaltungs-GmbH (100 %)
- Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH (100 %)

## Anlage 1

- Zentrum für maritime Technologie und Seefischmarkt ZTS Grundstücksverwaltung GmbH (94,00 %)
- Wissenschaftszentrum Kiel GmbH (75,50 %)
- Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG (51,00 %)
- Müllverbrennung Kiel Verwaltungs GmbH (51,00 %)
- Kieler Woche Marketing GmbH (50,00 %)
- Stadtwerke Kiel AG (49,00 %)
- KielRegion GmbH (36,67 %)
- Horizon Kiel gGmbH (33,33 %)
- KITZ - Kieler Innovations- und Technologiezentrum GmbH (10,77 %)
- Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) (3,33 %)
- beka GmbH (1,87 %)

Für die indirekten beziehungsweise mittelbaren Beteiligungen ergibt sich folgende Übersicht:

- KiWi, Kieler Wirtschaftsförderungs- und Strukturentwicklungsgesellschaft mbH (100 %) ist beteiligt an:
  - Festung Friedrichsort GmbH & Co. KG (25,00 %)
  - Friedrichsorter Verwaltungs GmbH (25,00 %)
  - TransMarTech GmbH (10,00 %)
- KVG Kieler Verkehrsgesellschaft mbH (100,00 %) ist beteiligt an:
  - NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (11,00 %)
- Schlepp- und Fährgesellschaft Kiel mbH – SFK (100 %) ist beteiligt an:
  - NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH (0,60 %)
- SEEHAFEN KIEL GmbH & Co. KG (100 %) ist beteiligt an:
  - Flughafen Kiel GmbH (100 %)
  - Seehafen Kiel Stevedoring GmbH (100,00 %)
  - KombiPort Kiel GmbH (50,00 %)
- Städtisches Krankenhaus Kiel GmbH (100,00%) ist beteiligt an:
  - Städtisches MVZ Kiel GmbH (100,00 %)
  - Gastroenterologisch-Hepatologisches MVZ Kiel GmbH (25,00 %)

## Anlage 1

- Müllverbrennung Kiel GmbH & Co. KG (51,00 %) ist beteiligt an:
  - MPK-Verwaltungs GmbH (49,00 %)
  - MPK GmbH & Co. KG (49,00 %)
  
- Stadtwerke Kiel AG (49,00 %) ist beteiligt an:
  - SWKiel Netz GmbH (100,00 %)
  - SWKiel Speicher GmbH (100,00 %)
  - Dabit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG (94,00 %)
  - Gemeinschaftskraftwerk Kiel GmbH (50,00 %)
  - SOLVENTUS Verwaltungsgesellschaft mbH (50,00 %)
  - SOLVENTUS GmbH & Co. KG (50,00 %)
  - ESN EnergieSystemeNord GmbH (25,00 %)
  - Soluvia Energy Services GmbH (24,50 %)
  - Soluvia IT-Services GmbH (24,50 %)
  - MVV Insurance Services GmbH (14,00 %)
  
- Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH GmbH) (3,33 %) ist beteiligt an:
  - Deutschlandtarifverbund GmbH (1,30 %)

Stand: 25.10.2024

## **Zusammenstellung von Aufgaben der CSRD-Berichterstattung**

1. Aufwand zur CSRD-Berichterstattung erhöht sich
  - 1.1. Wissensbeschaffung
  - 1.2. Datenerhebung
    - 1.2.1. Bestandsaufnahme: „Business-Mapping“: Kontext des Unternehmens, sprich Geschäftsmodell und Unternehmensaktivitäten, Standorte, Geschäftsbeziehungen, Kostenstruktur, Wertschöpfungskette und weitere relevante Informationen; Produkte auf Bauteilebene analysieren, umso später gegebenenfalls Nachhaltigkeitsthemen wie CO<sub>2</sub>-Emissionen oder soziale Risiken in der Lieferkette einzelner Bauteile zu identifizieren. Bei Standorten kann es zum Beispiel von Bedeutung sein, das nähere Umfeld zu untersuchen. So kann ein Produktionsstandort in oder nahe einem Naturschutzgebiet liegen, wodurch die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen auf zum Beispiel die Biodiversität steigt. Gleichzeitig können sich Verschmutzungen aufgrund der Geschäftsaktivität in einem Naturschutzgebiet negativ auf die Reputation des Unternehmens auswirken oder zu Klagen führen.
    - 1.2.2. Bestandsaufnahme: „Stakeholder-Mapping“: Überblick über potenziell relevante Stakeholder intern und extern
    - 1.2.3. Doppelte Wesentlichkeitsanalyse zur Identifikation der Auswirkungen, Risiken und Chancen entlang der gesamten Wertschöpfungskette unter Zuhilfenahme der ESRS-Standards inklusive Anhang 1 und 2 insgesamt circa 600 Seiten; historische Betrachtung: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft
      - 1.2.3.1. Kennzahlen
      - 1.2.3.2. Stakeholderinterviews
  - 1.3. Datenmanagement und technische Vorbereitung: IT-Systeme und Berichterstattungssoftware, effiziente Datenverarbeitung und -analyse
  - 1.4. Berichterstattung und Fortführung inklusive Weiterentwicklung
2. Budget für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss neu definiert werden
  - 2.1. Beratung zur Wesentlichkeitsanalyse

## Anlage 2

### 2.2. Prüfung durch Dritte

2.3. Personal zur Durchführung teils mit Hauptfokus auf CSRD und EU-Taxonomie; Personelle Kapazitäten aus verschiedenen Abteilungen: Projektmanagement, Datenerhebung, Datenmanagement, Berichterstattung und Kontrollsystem (4-Augen-Prinzip)

### 3. Parallele Berichtspflicht EU-Taxonomie

## **Zu 1. Aufwand zur CSRD-Berichterstattung erhöht sich**

Große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Absatz 3 HGB, die ab dem 01.01.2025 nach der CSRD zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen in einem separaten Teil ihres Lageberichts verpflichtet werden, widmen sich seit mehreren Monaten der Berichtsvorbereitung. Der Aufwand, sich auf eine solche Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzubereiten, ist immens. An erster Stelle steht die **Wissensbeschaffung**, obwohl bislang kein Bundesgesetz vorliegt. Der zeitliche Aufwand, sich mit den grundsätzlichen Anforderungen an eine CSRD-Berichterstattung auseinanderzusetzen, ist für alle Unternehmen gleich hoch – entsprechend schwierig für kleinere Unternehmen mit weniger personellen Kapazitäten.

Auf diese Übersicht zu den Anforderungen folgt die umfangreiche **Datenerhebung**. Der erste Schritt ist eine zweiteilige Bestandsaufnahme. Das „Business-Mapping“ umfasst den Kontext des Unternehmens mitsamt der gesamten Wertschöpfungskette, das Geschäftsmodell, Geschäftsbeziehungen, die Kostenstruktur und Standorte sowie weitere relevante Informationen. Im weiteren Prozess gilt es, Nachhaltigkeitsthemen wie zum Beispiel CO<sub>2</sub>-Emissionen oder soziale Risiken von Produkten in Lieferketten zu identifizieren oder Betriebsstandorte auf ihre Wirkung auf naheliegende Naturräume zu untersuchen. Im Rahmen des „Stakeholder-Mapping“ wird eine Übersicht über externe sowie interne Stakeholder erstellt, welche in die CSRD-Berichterstattung mit einbezogen werden müssen. Hierfür muss das Unternehmen einen Fragebogen oder ein anderes Instrument entwickeln, um in den Austausch mit ausgewählten Stakeholdern zu treten. Diese Bestandsaufnahmen zielen darauf ab, die doppelte Wesentlichkeitsanalyse sachgemäß durchzuführen und sind selbst Bestandteil der verpflichtenden Anforderungen an die CSRD-Berichterstattung. Eine entsprechende

## Anlage 2

Prozessdokumentation ist Teil der externen Prüfung. Kern der CSRD-Berichtserstattung ist die anschließende doppelte Wesentlichkeitsanalyse, die das Unternehmen für sich selbst durchzuführen sowie mit Auskünften vonseiten der Stakeholder abzugleichen hat. Das Ergebnis kann eine Wesentlichkeitsmatrix sein. Eine solche Matrix hat die im Rahmen der doppelten Wesentlichkeitsanalyse für das Unternehmen identifizierten IRO (Impacts, Risks, Opportunities) zum Inhalt. Das verpflichtende Rahmengerüst für die Durchführung der doppelten Wesentlichkeitsanalyse bilden die insgesamt circa 300 Seiten Berichtsstandards (ESRS; European Sustainability Reporting Standards), die circa 300 Seiten im Anhang 1 sowie weiteren circa 40 Seiten im Anhang 2. Entlang von 12 übergreifenden Themen und zahlreichen Unter- sowie Unter-Unterthemen hat das Unternehmen über 1000 Datenpunkte auf ihre Relevanz für die eigene Geschäftstätigkeit zu untersuchen. Dabei gilt es eine Outside-in sowie Inside-Out-Perspektive einzunehmen, das heißt zum einen werden Umfeldauswirkungen auf das Unternehmen, sprich finanzielle Risiken, zum anderen Risiken vom Unternehmen ausgehend auf das Umfeld, sprich die Auswirkungswesentlichkeit, untersucht. Die gesamte Analyse ist auf einen kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont anzuwenden und bezieht sich auf die vollständige Wertschöpfungskette des Unternehmens. Einige Datenpunkte sind im Rahmen der Berichterstattung in einem Fließtext zu beschreiben, andere formell durch Kennzahlen darzustellen.

Dieser Datenerhebung muss langfristig ein automatisiertes, gut beispielbares **Datenmanagement** zugrunde liegen, welches eine Vorlauf- und Einrichtungszeit erfordert. Daneben sind IT-Systeme darauf zu überprüfen, ob verpflichtende beziehungsweise in der Wesentlichkeitsanalyse als relevant identifizierte Datenpunkte bereits erfasst und abgefragt werden. Für viele Unternehmen sind teilweise umfassende Anpassungen bei internen Prozessen notwendig. Beispielsweise sind neue Kennzahlenabfragen einzurichten, was unter anderem sogar eine Anpassung im Rechnungswesen mit sich bringen kann.

Abschließend ist der Bericht prüfbar zu **verfassen** und ein System zu implementieren, mit dem die Inhalte fortlaufend kontrolliert und aktualisiert werden können.

## **Zu 2. Budget für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss neu definiert werden**

Der immense Aufwand zur CSRD-Berichterstattung setzt ein nicht zu unterschätzendes Budget voraus. So ist eine **Beratung** im Idealfall begleitend ab Umsetzungsbeginn der doppelten Wesentlichkeitsanalyse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzukaufen. Nicht nur das Fachwissen einer Beratungsperson ist für das Unternehmen wesentlich, auch eine entsprechende Absicherung beziehungsweise fachliche Bestätigung des eingeschlagenen Weges inklusive der Argumentationslinien gegenüber dem\*der späteren Wirtschaftsprüfer\*in ist essenziell. Zudem ist die zusätzliche Leistung, den CSRD-Bericht durch Dritte zu **prüfen**, finanziell einzukalkulieren. Außerdem kann die umfangreiche Erarbeitung der Inhalte für eine CSRD-Berichterstattung damit einhergehen, dass sich entsprechendes **Personal** in Vollzeit dem Thema widmet, während andere Aufgaben verschoben werden müssen. Gegebenenfalls ist ein Nachhaltigkeitsteam grundlegend neu einzurichten, was auch die Neueinstellung von Personen mit Nachhaltigkeitswissen bedeuten kann.

## **Zu 3. Parallele Berichtspflicht EU-Taxonomie**

Seit erstmalig dem 01.01.2022 ist außerdem die EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 anzuwenden, die im Rahmen des Europäischen Green Deals am 12.07.2020 in Kraft getreten ist. Sie ist ein zentrales Berichtselement im Rahmen des EU-Aktionsplans zur „Sustainable Finance“. Mit der EU-Taxonomie wird die Nachhaltigkeit von europäischen Wirtschaftsaktivitäten über Taxonomiequoten einheitlich klassifiziert. So hat das Klassifizierungssystem die Offenlegung des taxonomiekonformen Anteils an Gesamtumsatz, Investitionsausgaben CapEx und Betriebsausgaben OpEx zum Ergebnis. Insgesamt werden sechs Umweltziele betrachtet. Der Anwendungskreis ist analog zur Verpflichtung, einen Nachhaltigkeitsbericht nach CSRD anzufertigen. So entsteht für betroffene Unternehmen eine Doppelbelastung, die einen außerordentlichen zeitlichen Aufwand zum Beispiel zur Implementierung der entscheidenden Kennzahlenabfragen bedeutet. Auch diese Berichterstattung erfolgt im Lagebericht.

## **Stellungnahme Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK)**

Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel

Kiel, 17.10.2024

71.1.2 Entsorgungsmanagement

Christiane Hölzer

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des  
Sparkassengesetzes, Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN (Drucksache 20/2316)

### **Anregungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Kiel für die Stellungnahme des Eigenbetriebs Beteiligungen (Anzuhörender)**

#### **1. Folgen für den ABK**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel (ABK) wird nach den Vorschriften der  
Eigenbetriebsverordnung (EigVO) wie ein Eigenbetrieb geführt. Der ABK hat daher  
nach der EigVO einen Jahresabschluss aufzustellen, zusätzlich ist ein Lagebericht zu  
erstellen.

Nach der bisherigen Rechtslage ist der ABK nicht zur Erstellung eines  
Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet.

Nach der vorgesehenen Änderung der EigVO soll in § 23 Absatz 1 folgender Satz  
eingefügt: „Der Lagebericht ist um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß § 289b HGB  
zu erweitern, soweit die Gesellschaft groß im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB ist.“ Der  
ABK ist groß im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB. Es würde sich daher zukünftig die  
Pflicht zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ergeben.

Dies hätte weitreichende Folgen, denn die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts  
setzt die Erhebung von zahlreichen Daten voraus. Dies erfordert einen hohen  
Arbeitsaufwand, der eine große Belastung für den Betrieb darstellen würde. Neben  
der Erfüllung verschiedener hoheitlicher Aufgaben unter anderem in den Bereichen  
Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Winterdienst sowie Fuhrpark inklusive der

## Anlage 3

Halterverantwortlichkeit für die Landeshauptstadt Kiel ist die Datenerhebung und -aufbereitung zusätzlich zu anderen Berichtspflichten kaum zu leisten.

Hinzu kommt, dass das für die Nachhaltigkeitsberichtserstellung erforderliche qualifizierte Personal vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht zu beschaffen ist. Als tarifgebundener Betrieb kann der ABK zudem hinsichtlich der Höhe der Gehälter nicht mit Unternehmen aus der freien Wirtschaft konkurrieren.

Die externe Vergabe der Berichtserstellung ist zwar grundsätzlich denkbar, würde jedoch zusätzliche Kosten mit sich bringen. Auch die Jahresabschlussprüfung würde sich verteuern, da hierzu zusätzliche Arbeiten erforderlich sind. Unter Kostengesichtspunkten stellt die Einführung eines Nachhaltigkeitsberichtes somit eine Belastung dar, die zu einer Erhöhung der Abfallgebühren führen würde. Auch bei einer externen Berichtserstellung müssen allerdings umfangreiche vorbereitende Arbeiten im ABK durchgeführt werden. Der externe Beauftragte benötigt Daten und Angaben, die durch den ABK zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine externe Berichtserstellung würde daher nur in einem geringen Umfang zu einer Entlastung führen.

Als weiterer Aspekt ist der enge Zeitplan für die Einführung der Berichtspflicht zu nennen. Um für das erste Berichtsjahr 2025 Daten erheben zu können, müsste sofort, noch vor Beginn des Jahres 2025, ein Kennzahlensystem als Gerüst installiert werden. Nur dann könnte im Laufe des Jahres 2025 eine vollständige Jahresdarstellung erstellt werden, die im Jahr 2026 ausgewertet würde. Es ist somit keinerlei zeitlicher Vorlauf gegeben. Vielmehr müsste umgehend mit den Arbeiten begonnen werden. Dies ist jedoch nicht umsetzbar.

Des Weiteren ist zu bedenken, dass auch die vor- und nachgelagerten Prozesse in der Wertschöpfungskette im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichtserstattung betrachtet werden müssen. Lieferanten und Entsorgungsdienstleister des ABK müssten in die Datenerhebung einbezogen werden. Dies könnte zu erheblichen Komplikationen und Verzögerungen bei der Vertragsdurchführung führen. Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsbetrieb muss der ABK jedoch verschiedene Pflichten erfüllen und benötigt dabei eine stabile Struktur und Planbarkeit.

## **2. Adressaten der Nachhaltigkeitsberichtspflicht**

Hintergrund der handelsrechtlichen Neufassung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ab dem Geschäftsjahr 2025 ist es, insbesondere große Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften zu einer stärkeren Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei allen unternehmerischen Entscheidungen zu verpflichten.

Der ABK nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der Landeshauptstadt Kiel das Thema Nachhaltigkeit bereits heute sehr ernst. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Ziele des Zero-Waste-Konzepts der Landeshauptstadt Kiel, das am 19.11.2020 von der Ratsversammlung als kommunaler Handlungsplan beschlossen wurde. Zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Abfallsammlung und -entsorgung sollen zur maßgeblichen Reduzierung der Abfallmengen beitragen. Damit schließt das Konzept an den Masterplan „100 % Klimaschutz“ der Landeshauptstadt Kiel an und leistet einen Beitrag zur Erreichung der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen, zu denen sich Kiel 2017 verpflichtet hat. Auch die Ziele des am 29.10.2020 in Kraft getretenen novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Abfallbewirtschaftung werden bei der Umsetzung der betrieblichen Ziele des ABK beachtet.

Adressat der Verpflichtung, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, ist nach dem Sinn der EU-Richtlinie nicht primär die öffentliche Verwaltung. Vielmehr sollen große Unternehmen angesprochen werden. Die Änderung der EigVO des Landes Schleswig-Holstein würde insofern fehlgehen.

## Hinweise auf den VLR-Bericht der LH Kiel

- Hier der VLR aus dem Jahr 2022: [Voluntary Local Review - Kiel 2022](#)
- Hier der VLR aus dem Jahr 2024: [Voluntary Local Review – Kiel 2024](#)
- Hier der Beschlussverlauf zum aktuellen VLR 2024: [Infosystem Kommunalpolitik: Sitzungsinfos der Landeshauptstadt Kiel](#)
- Hier die Geschäftliche Mitteilung zum aktuellen VLR 2024: [0898/2024 Drucksache \(kiel.de\)](#)

Die Erstellung des zweiten Kieler VLR wurde finanziell unterstützt und inhaltlich begleitet von der „Servicestelle Kommunen in der Einen Welt/ Engagement Global gGmbH“, die im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) arbeitet.

Das Ziel ist es, bis 2028 alle Sustainable Development Goals (SDGs) – sprich Nachhaltigkeitsziele – in einem VLR abzubilden und damit einen umfassenden Bericht zu präsentieren. Neben den in den SDG-Kapiteln enthaltenen Daten und Projekten beinhaltet der Bericht auch eine Übersicht von Indikatoren für fast alle SDGs, die vom SDG-Portal der Bertelsmann Stiftung und dem Amt für Statistik der Landeshauptstadt Kiel bereitgestellt wurden.

Der projektverantwortliche Mitarbeiter im Büro der Stadtpräsidentin begleitete als kommunaler Vertreter im Juli 2024 die deutsche Delegation des BMZ und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur 12. Sitzung des Hochrangigen Politischen Forums für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen in New York. Die Landeshauptstadt Kiel hatte dadurch die Möglichkeit, bei den Vereinten Nationen für die Wichtigkeit von Städten bei der Umsetzung der SDGs zu werben und in einem Side-Event den Kieler VLR-Bericht vorzustellen.

## Übersicht zur Offenlegung von Jahresabschluss und Lagebericht

### Einteilung der Größenklassen nach § 267 des Handelsgesetzbuches (HGB)

Bestandteile Offenlegung	Kleine Kapitalgesellschaft	Mittelgroße Kapitalgesellschaft	Große Kapitalgesellschaft
Bilanz	verkürzte Bilanz (§ 266 Absatz 1 Satz 3 HGB) <i>Anmerkung: nur Buchstaben und römische Zahlen der Gliederung</i>	Bilanz (§ 266 Absatz 1 Satz 2 HGB)	Bilanz (§ 266 Absatz 1 Satz 2 HGB)
Gewinn- und Verlust- rechnung	-	Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB)	Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 HGB)
Anhang	Anhang (§§ 284, 285 HGB)	Anhang (§§ 284, 285 HGB)	Anhang (§§ 284, 285 HGB)
Lagebericht	-	Lagebericht (§§ 289, 289a HGB)	Lagebericht (§§ 289, 289a HGB)

### Gliederung Lagebericht (bisher ohne Nachhaltigkeitsbericht)

1. Wirtschaftsbericht: bei großen Kapitalgesellschaften sind nach § 289 Absatz 3 HGB auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, aufzunehmen, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und Lage bedeutsam sind

## Anlage 5

2. Prognose-, Chancen- und Risikobericht
3. Bericht über Finanzinstrumente
4. Forschungs- und Entwicklungsbericht
5. Zweigniederlassungsbericht
6. Bericht über das interne Kontrollsystem und das Risikomanagementsystem (nur bei kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften)
7. Bericht über die Übernahmesituation (nur für bestimmte AG's)
8. Vergütungsbericht (nur für bestimmte AG's)